



## **Deutsche Börse AG**

### **Entsprechenserklärung Dezember 2012**

#### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Für den Zeitraum seit der letzten turnusmäßigen Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2011 und der unterjährigen Entsprechenserklärung vom 16. Mai 2012 bezieht sich die Entsprechenserklärung auf zwei unterschiedliche Kodex-Fassungen: Bis zum 14. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die alte Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 und seit dem 15. Juni 2012 auf die neue Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit wenigen Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen werden wird. Zu den Abweichungen gilt Folgendes:

## **1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex)**

Der Empfehlung nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt zu vereinbaren, ist die Gesellschaft nicht gefolgt. Die Gesellschaft wird die Empfehlung auch bis auf Weiteres nicht befolgen. Da die Vereinbarung eines Selbstbehalts im Ausland eher unüblich ist, bestand und besteht die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, ihren Aufsichtsrat mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

## **2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen und von Change of Control-Klauseln (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex)**

### **2.1 Abfindungs-Caps nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex**

Alle derzeitigen Vorstandsverträge beinhalten kodexkonforme Abfindungs-Caps, so dass insoweit der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex entsprochen wurde und entsprochen wird. Wie in der Vergangenheit behält sich der Aufsichtsrat allerdings auch für die Zukunft vor, unter Umständen von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex abzuweichen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ein Abweichen in außergewöhnlichen Fällen gegebenenfalls erforderlich sein kann.

### **2.2 Change of Control-Klauseln in Vorstandsverträgen nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex**

Der Limitierung von Abfindungszahlungen infolge eines Kontrollwechsels nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex wurde und wird bislang noch nicht durchgängig entsprochen. Der Aufsichtsrat hat zwar die Implementierung kodexkonformer Abfindungszahlungen infolge eines Kontrollwechsels nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex bereits im Rahmen der Einführung des neuen Vorstandsvergütungssystems im Jahr 2010 beschlossen. Diese kodexkonformen Regelungen gelten auch bereits für alle Neubestellungen im Vorstand seit September 2009 sowie für alle Wiederbestellungen seit 1. Januar 2010. Für sonstige Vorstandsverträge bleibt jedoch die individuelle Regelung zum Kontrollwechsel bis zum Ende der laufenden

Bestellungsperiode bestehen, so dass die Umstellung auf kodexkonforme Change of Control-Klauseln noch nicht vollständig abgeschlossen ist und sich daraus noch eine Abweichung ergibt.

### **3. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Kodex)**

Die Hauptversammlung der Deutsche Börse AG hat am 16. Mai 2012 auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine reine Fixvergütung ohne erfolgsorientierte Komponenten umzustellen und die Satzung entsprechend zu ändern, weil aus Sicht des Aufsichtsrats und des Vorstands diese Vergütungsform besser geeignet ist, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Damit wurde am 16. Mai 2012 die Abgabe einer neuen unterjährigen Entsprechenserklärung erforderlich, weil der damals aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung vom 26. Mai 2010) in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 noch eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder empfahl und die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex beschlossene Aufgabe dieser Empfehlung erst durch Bekanntmachung der neuen Kodexfassung am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger anwendbar wurde.

Da der Deutsche Corporate Governance Kodex nun in Ziffer 5.4.6 Abs 2 seiner aktuellen Fassung keine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder mehr empfiehlt, ist die kurzzeitige Abweichung entfallen.

Frankfurt am Main, den 10. Dezember 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat